

Sachverhalte Fall 41–44 (Straßenverkehrsdelikte)

Fall 41

Der alkoholungewohnte Student J fährt eines Abends von einer Geburtstagsparty mit dem Auto nach Hause. Er hat bereits eine Blutalkoholkonzentration von 1,0 ‰, hält sich aber noch für fahrtüchtig. Bereits von Weitem ist zu erkennen, wie er in Schlangenlinien über die Kartäuserstraße in Freiburg Richtung Littenweiler fährt. Für J überraschend taucht vor ihm der Radfahrer R auf. Aufgrund der Schlangenlinien touchiert J diesen leicht. R fällt hin, landet aber so glücklich, dass er unverletzt bleibt. Lediglich das Fahrrad verliert eine Speiche und muss für 30 Euro repariert werden. R hatte es erst vor wenigen Wochen für 750 Euro neu erworben.

Strafbarkeit des J?

Fall 42

A, B und C mieten sich beim lokalen Carsharing-Anbieter ein Auto für einen Ausflug an den Schluchsee. Da A und B keinen Führerschein besitzen, soll C das Auto fahren. Am Schluchsee angekommen, gönnt C sich mehrere alkoholhaltige Cocktails, bis sie eine Blutalkoholkonzentration von 1,4 ‰ erreicht hat. C erkennt, dass sie in diesem Zustand die Heimfahrt nicht mit dem Auto antreten sollte und plädiert dafür, die Bahn zurück nach Freiburg zu nehmen. A hält C jedoch für eine geübte FahrerIn und glaubt, es werde schon nichts passieren. Sie redet so lange auf C ein, bis diese sich bereit erklärt, die beiden mit dem Mietwagen zurückzufahren. B ist etwas skeptischer, setzt sich aber auch letztlich ins Auto, da sie keine Lust hat, die Bahn zu nehmen.

In einer Kurve in der Ravennaschlucht kommt es zu einem schweren Unfall. C verreit aufgrund ihrer verringerten Koordinationsfähigkeit das Lenkrad und steuert das gemietete Auto in die Leitplanke, wodurch es stark beschädigt wird. Wie durch ein Wunder kommen A und B nur mit einer kleinen Blessur davon. Die Airbags verhinderten Schlimmeres.

Strafbarkeit der C?

Fall 43

T wird in seinem Pkw von einem Streifenwagen verfolgt. Als der Fahrer des Streifenwagens versucht, T links zu überholen, zieht T sein Fahrzeug langsam nach links, um dies zu verhindern. Der Fahrer des Streifenwagens kann einen Zusammensto nur knapp durch eine Vollbremsung verhindern.

Dies war von T, der allerdings darauf vertraute, dass ein Zusammenstoß ausbleiben würde, auch bezweckt.

Strafbarkeit des T? Die Straftatbestände des 6. Abschnitts des StGB (§§ 110–122) sind nicht zu prüfen.

Fall 44

Autofahrer A ist mit seinem Pkw auf der A5 in Richtung Freiburg unterwegs. Da die Autobahn sehr voll ist und A es eilig hat, setzt er zu einem (verbotswidrigen) Überholvorgang auf dem Standstreifen an. Dabei wirbelt er mit seinem Auto Rollsplitt derart auf, dass dieser das Auto des links neben ihm fahrenden B zerkratzt und einen Sachschaden in Höhe von 2.000 Euro verursacht. A bemerkt hiervon angesichts der lauten Motorengeräusche nichts. Einzig B fällt sofort auf, dass A sein Auto beschädigt hat. B folgt A, der 500 Meter später auf den Parkplatz einer Raststätte fährt. B stellt A zur Rede. A will davon jedoch nichts wissen und fährt davon.

Strafbarkeit des A gem. § 142 StGB?